



Brüssel, den 10. September 2015
(OR. en)

11749/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0433 (COD)

CODEC 1159
AGRILEG 164
VETER 67
PE 139

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden,
die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden
- Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(7. bis 10. September 2015)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Ausschuss für Umweltfragen,
öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit legten auf der Plenartagung gemeinsam
54 Abänderungen (Abänderungen 1-54) vor. Außerdem brachte die Fraktion ENF zwei weitere
Abänderungen (Abänderungen 55-56) ein.

II. AUSSPRACHE

Die Mitberichterstatterin des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Frau Renate SOMMER (PPE – DE), eröffnete die Aussprache vom 8. September 2015 und

- begrüßte die von ihr und ihrer Mitberichterstatterin des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Frau Giulia MOI (EFDD – IT), erzielte Einigung über ein gemeinsames Konzept für dieses Dossier;
- forderte, die beiden Richtlinienvorschläge zu einer für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen geltenden Verordnung zusammenzuführen. Die einheitliche Anwendung sei eine Grundvoraussetzung für den Binnenmarkt;
- forderte ein Verbot von Klonen und betonte die niedrigen Erfolgsraten, den fehlenden wissenschaftlichen Fortschritt in den letzten Jahren, hohe Sterblichkeitsraten und das Leiden der Tiere;
- führte an, dass es nicht ausreiche, das Klonen in der EU zu verbieten, solange die Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten zulässig sei, in denen das Klonen nicht verboten sei;
- verwies auf Bedenken der Öffentlichkeit, dass die Klontechnik eines Tages auch am Menschen angewandt werden könnte;
- stellte fest, dass europäische Bürger kein Fleisch von geklonten Tieren essen möchten;
- forderte, dass das Verbot nicht nur die Verwendung von Klontechnik in der EU, sondern auch die Einfuhr von Reproduktionsmaterial, von geklonten Tieren und von Nachkommen von geklonten Tieren einschließen sollte; und
- forderte eine Kennzeichnungsvorschrift für Lebensmittel, die von geklonten Tieren und ihren Nachkommen stammen. Die Erfahrung mit GVO hätte gezeigt, dass die Rückverfolgbarkeit möglich sei – darunter auch zurück zu Nicht-EU-Staaten. Sie könne der Ansicht der Kommission, dass dies nicht möglich sei, nicht folgen. Stammbaumbücher machen dies möglich.

Die Mitberichterstatterin des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Frau Giulia MOI (EFDD – IT),

- forderte das Parlament auf, dem Ausland ein Zeichen dahingehend zu senden, dass die EU nicht bereit sei, bei der Ernährungssicherheit heutiger und künftiger Generationen Abstriche zu machen. Die EU-Landwirtschaft gründe sich nicht auf Quantität, sondern vielmehr auf Qualität und Sicherheit;
- hob die Dimension des Tierschutzes hervor; und
- führte an, dass die Kinder in der EU nicht als Versuchskaninchen verwendet werden sollten. Klonerzeugnisse seien nicht wissenschaftlich erprobt.

Kommissionsmitglied ANDRIUKAITIS

- stellte fest, dass der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags durch den Bericht des gemischten Ausschusses erheblich erweitert wurde, wobei er jedoch bekräftigte, dass er den Kommissionsvorschlag diesbezüglich weiter unterstützte;
- erinnerte an seine frühere Beratungen über das Klonen mit dem Parlament und seine frühere Erklärung gegenüber dem Parlament, dass der Kommissionsvorschlag auf einer umfassenden Analyse der rechtlichen Befugnisse, einer eingehenden Folgenabschätzung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhe. Dagegen wären viele der Abänderungen des gemischten Ausschusses aus rechtlicher Sicht unmöglich oder unverhältnismäßig;
- wies darauf hin, dass Nachkommen von geklonten Tieren im Wege der herkömmlichen Fortpflanzung reproduziert werden. Daher kämen dabei keine Bedenken in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit oder das Tierwohl auf. Maßnahmen hinsichtlich von Nachfahren von geklonten Tieren und hinsichtlich von Lebens- oder Futtermitteln, die von diesen Nachfahren gewonnen würden, seien daher aus ethischen Gründen zu rechtfertigen;
- erinnerte daran, dass sich der Eurobarometer-Studie 2008 entnehmen ließe, dass die Mehrheit der EU-Bürger das Klonen missbillige, wies jedoch darauf hin, dass die Hälfte der Befragten irrtümlich davon ausginge, dass das Klonen von Tieren genetische Veränderungen bedingen würde. Da sich die Hälfte der Befragten bei ihrer Meinung auf irrtümliche Annahmen gründet, seien die Ergebnisse der Studie mit äußerster Vorsicht zu genießen. Die Ergebnisse seien nicht hinreichend zuverlässig, um weitreichende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Agrarpolitik der EU zu begründen; und
- stellte fest, dass der Vertrag keine spezifischen Befugnisse im Umgang mit ethischen Bedenken hinsichtlich des Klonens vorsähe. Maßnahmen, die im Wesentlichen durch ethische Bedenken begründet seien, könnten ausschließlich gemäß der Flexibilitätsklausel des Artikels 352 vorgeschlagen werden. Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 352 müssten in getrennten und vom Mitentscheidungsverfahren abweichenden Verfahren angenommen werden.

Im Namen des Ausschusses für internationalen Handel erklärte Frau Jude KIRTON-DARLING (S&D – UK), dass ihr Ausschuss zu der Feststellung gelangt sei, dass der Kommissionsvorschlag völlig mit den WTO-Regeln vereinbar sei und es zudem möglich wäre, noch einen Schritt weiter zu gehen und nicht nur geklonte Tiere, sondern auch ihre Nachkommen zu verbieten.

Frau Pilar AYUSO (PPE – ES), die im Namen der EVP-Fraktion sprach,

- legte ihre persönliche Auffassung dar, dass Klontechnik ausschließlich für den Erhalt gefährdeter Arten erforderlich sei. Mit dieser Ausnahme sollte das Klonen aus Gründen des Tierwohls und der Bedenken der Öffentlichkeit verboten werden;
- stellte fest, dass die EFSA zu dem Schluss gelangt sei, dass von geklonten Tieren stammende Erzeugnisse keinerlei gesundheitliche Risiken bergen würden und dass es nicht möglich sei, zwischen geklonten und nicht-geklonten Tieren zu unterscheiden, da das Klonen keine genetische Veränderung einschließe;
- erklärte, dass EU- und Nicht-EU-Landwirte im EU-Recht gleichbehandelt werden sollten;
- erklärte, dass die Einfuhr von genetischem Reproduktionsmaterial von geklonten Tieren und ihren Nachkommen im Rahmen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens zulässig sein sollte. Ähnlich sollte die Einfuhr von geklonten Tieren, ihren Nachkommen und ihrer ersten Filialgeneration sowie von aus diesen drei Kategorien stammenden Erzeugnissen mit entsprechender Kennzeichnung und Zertifizierung genehmigt werden können; und
- betonte, wie wichtig es sei, dass der Legislativvorschlag konsequent, durchführbar und prüfbar sei.

Frau Daciana SÂRBU (S&D – RO) ergriff das Wort im Namen ihrer Fraktion und

- erinnerte an die gescheiterte Vermittlung im Zusammenhang mit neuartigen Lebensmitteln;
- verwies auf die Eurobarometer-Umfrage; und
- erklärte, dass es nicht möglich sei, die langfristigen Folgen einer Einführung von geklontem Material in der Lebensmittelindustrie abzusehen.

Herr James NICHOLSON (ECR – UK), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- hob hervor, wie wichtig ein wissenschaftlich fundierter Ansatz sei;
- erinnerte daran, dass die EFSA keine Anzeichen dafür gefunden hätte, dass zwischen Lebensmittelerzeugnissen von gesunden geklonten Tieren und auf herkömmlichem Wege gezüchteten Tieren Unterschiede hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit bestehen;
- warnte davor, dass ein Einfuhrverbot nach den geltenden WTO-Regeln anfechtbar wäre; und
- argumentierte, dass die Abänderungen des gemischten Ausschusses sowohl rechtlich undurchsetzbar als auch unnötig wären.

Frau Ulrike MÜLLER (ALDE – DE), die im Namen der ALDE-Fraktion sprach,

- erklärte, dass sie ein Klonen von Tieren ablehne und ein Einfuhrverbot von geklonten Tieren, geklonten Embryos und jeglichen Lebensmitteln aus geklonten Tieren fordere;
- forderte, die beiden vorgeschlagenen Richtlinien zu einer Verordnung zusammenzufassen;
- sprach sich gegen die Forderungen einer Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit über alle Generationen hinweg aus; Stammbaumbücher müssten ausreichen, da die Einführung eines verbindlichen Nachweises nicht durchführbar sei. Sie merkte an, dass es unmöglich sei, zwischen einem geklonten Tier und seinem "Original" zu unterscheiden. Sie lehnte die Einrichtung eines Systems ab, das hohe Kosten verursachen und die Verbraucher irreführen würde; und
- legte die Abänderungen des gemischten Ausschusses als ein stillschweigendes Einfuhrverbot für alle Erzeugnisse aus Ländern aus, in denen Klontechnik angewendet werde.

Frau Anja HAZEKAMP (EUL/NGL – NL), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- erklärte, dass das Klonen moralisch verwerflich sei und daher verboten werden sollte. Für Landwirte wäre es nicht erforderlich. Verbraucher möchten es nicht. Tiere littent darunter;
- warnte vor der Bedrohung, die das Klonen für kleine Viehzuchtbetriebe darstelle; und
- forderte eine Abschaffung der Agrarsubventionen der EU.

Herr Bart STAES (Verts/ALE – BE), der im Namen der Verts/ALE-Fraktion sprach,

- stellte fest, dass die Vermittlung im Zusammenhang mit neuartigen Lebensmitteln aufgrund der Hartnäckigkeit der Kommission gescheitert sei. Die Kommission hätte die Vorlage dieses jüngsten Vorschlags zu lange hinausgezögert. Er verwies auf Bedenken innerhalb der Kommission hinsichtlich der WTO;
- unterstützte die Zusammenfassung der beiden Vorschläge zu einem Vorschlag;
- unterstützte die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Nachkommen; und
- erklärte, dass das Klonen die Artenvielfalt bedrohen würde.

Herr John AGNEW (EFDD – UK), der im Namen seiner Fraktion sprach,

- erklärte, dass es den Verbrauchern obliegen würde, Einzelhändlern gegenüber ihre Bedenken zum Klonen vorzubringen – wie es in der Vergangenheit auch bei der Legebatteriehaltung von Hühnern der Fall war. Einzelhändler könnten das Nicht-Klonen in ihre Sicherungssysteme einbinden;
- führte an, dass es unwahrscheinlich sei, dass das Klonen beträchtliche Ausmaße annimmt; und
- erklärte, dass sich das Klonen im Falle einer Tierseuche als nützlich erweisen könnte. Das Klonen von überlebenden Tieren könnte der Erhaltung der jeweiligen Art dienen.

Frau Sylvie GODDYN (ENF – FR), die im Namen der ENF-Fraktion sprach, erklärte, dass angesichts der Tatsache, dass es gegenwärtig nicht möglich sei, zu prüfen, ob ein Erzeugnis von einem geklonten Tier stammt oder nicht, ein Verbot der Einfuhr der von geklonten Tieren stammenden Erzeugnisse aus Ländern, die damit handeln, der einzige Weg wäre, um Bürger davon zu überzeugen, dass keine derartigen Erzeugnisse eingesetzt werden.

Herr Peter LIESE (PPE – DE)

- warnte davor, dass das Klonen eines Tages nicht mehr nur an Tieren, sondern auch am Menschen vollzogen werden könnte; und
- erklärte, dass Diagnosetechnologie rasch entwickelt werden könnte, damit die Durchführbarkeit der vom gemischten Ausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleistet sei. Das Argument der Nicht-Prüfbarkeit sei daher absurd.

Frau Clara Eugenia AGUILERA GARCÍA (S&D – ES) forderte ein Verbot des Klonens aller Tierarten, sofern die wissenschaftliche Forschung davon unberührt bliebe.

Herr Fredrick FEDERLEY (ALDE – SE) forderte kein dauerhaftes, sondern vielmehr ein vorübergehendes Verbot. Nachkommen dauerhaft zu verbieten, könnte sich als problematisch erweisen.

Frau Julie GIRLING (ECR – UK)

- erklärte, dass das Klonen sowohl positive als auch negative Folgen haben könnte. Es könnte den Weg zur Verbesserung des Tierwohls ebnen; und
- forderte kein dauerhaftes sondern ein vorübergehendes Verbot.

Herr Jan HUITEMA (ALDE – NL)

- unterstützte den Ansatz der Kommission, und erklärte, dass sich die Kommission auf Fakten gestützt hätte, wohingegen der gemischte Ausschuss Panik verbreite.

Frau Frédérique RIES (ALDE - BE)

- stellte fest, dass die aktuelle Debatte lediglich das letzte Kapitel eines lange währenden Kampfes zwischen Parlament und Kommission sei;
- erklärte, dass sie für den Bericht des gemischten Ausschusses stimmen würde, obwohl sie mit einigen Aspekten nicht einverstanden sei;
- brachte vor, dass die Abänderungen des gemischten Ausschusses keine hinreichenden Forschungsmöglichkeiten einräumen. Sie stimmte in diesem Aspekt Frau Girling zu;
- erklärte, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die eigentliche Frage die Suche nach einem Weg aus der derzeitigen Sackgasse in der Trilogphase sei; und
- brachte vor, dass die Kommission weitgehend für die aktuelle Situation verantwortlich sei. Seit der gescheiterten Vermittlung im Zusammenhang mit neuartigen Lebensmitteln sei so gut wie nichts getan worden. Sie erinnerte daran, dass die Kommission es 2010 für angemessen hielt, die – nicht nur vom Parlament und den Bürgern, sondern auch vom Rat geforderten – Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit festzulegen. Was hat die Kommission in den letzten fünf Jahren getan und welche Pläne habe sie nun?

Das Kommissionsmitglied ANDRIUKAITIS ergriff erneut das Wort und

- bekräftigte sein früheres Argument, dass Nachkommen von geklonten Tieren auf herkömmlichem Wege gezeugt werden und daher keine Bedenken hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und des Tierwohls aufwerfen würden;
- unterschied zwischen Klonen und genetischer Veränderung;
- stellte fest, dass die TTIP-Verhandlungen keinen Einfluss auf die Formulierung des Kommissionsvorschlags über das Klonen hätten; und
- erklärte, dass die Rückverfolgbarkeit eine Dokumentierung der Futter- und Tierproduktionskette erforderlich machen würde. Dadurch würde ein Verwaltungsaufwand entstehen, der zwangsläufig unter seinem eigenen Gewicht zusammenbrechen und den Verbrauchern keinen tatsächlichen Nutzen bieten würde. Allerdings würden dadurch die Lebensmittelpreise für den Durchschnittsverbraucher steigen.

Frau MOI ergriff noch einmal das Wort und erklärte, dass den EFSA-Berichten zwischen 2008 und 2012 zufolge keine ausreichenden Anhaltspunkte vorlägen, um für Lebensmittel von geklonten Tieren und ihren Nachkommen eine hundertprozentige Sicherheit zu gewährleisten, selbst wenn letztere auf herkömmlichem Wege gezeugt würden. Die EFSA hat ferner erklärt, dass das Klonen in der externen und heiklen Reprogrammierungsphase zu epigenetischen Veränderungen führe. Da es derzeit keine Rechtssicherheit gäbe, wäre es falsch, wirtschaftliche Interessen und Gewinne über die Sicherheit unserer Kinder zu stellen. Welche Interessen wolle die Kommission vertreten, die der Bürger oder die der Wirtschaft?

Frau SOMMER ergriff nochmals das Wort und

- forderte das Plenum auf, dem Rat und der Kommission ein sehr deutliches Zeichen zu senden;
- erklärte, dass jeder Mitgliedstaat eindeutig Position beziehen solle, ob er bezugnehmend auf das Klonen auf der Seite der Bürger sei oder nicht. Die Kommission sei es eindeutig nicht;
- erklärte, dass die Abänderungen des gemeinsamen Ausschusses durchaus durchführbar wären;
- erklärte, dass das Parlament die Sorge der Kommission hinsichtlich eines WTO-Verfahrens nicht teile; und
- erklärte dass sich der EuGH hinsichtlich der Rechtsgrundlage dem Parlament anschließe, das heißt, dass Artikel 43 die korrekte Rechtsgrundlage sei.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 8. September 2015 nahm das Parlament alle 54 Abänderungen (Abänderungen 1-54) des Gemischten Ausschusses an. Es wurden keine weiteren Abänderungen angenommen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

P8_TA-PROV(2015)0285

Klonen von Tieren, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden *I**

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
PE551.999

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden (COM(2013)0892 – C7-0002/2014 – 2013/0433(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0892),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0002/2014),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 7. Juli 2010 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001¹ der Kommission,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. April 2014²,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0216/2015),

¹ Angenommene Texte dieses Tages, P7_TA(2010)0266.

² ABl. C311 vom 12.9.2014, S.73.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

i) Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von **Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden**, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden

Geänderter Text

Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von **Tieren**, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden

(Der erste Teil dieses Abänderung, also die Änderung von Richtlinie zu Verordnung, gilt für den gesamten Text.)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

ii) Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Bei der Umsetzung der Politik der Union und aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte ein hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Verbraucher und gleichzeitig auch ein hohes Maß des Tierwohls und des Umweltschutzes gewährleistet sein. Das Vorsorgeprinzip gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollte stets angewendet werden.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

iii) Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der **Richtlinie 98/58/EG des Rates¹⁴** sind allgemeine Mindesttierschutzvorschriften für in der Landwirtschaft gezüchtete oder gehaltene Tiere festgelegt. **Darin** werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Nutztiere keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. **Wenn Klonen zu unnötigen Schmerzen**, Leiden oder Schäden führt, müssen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene tätig werden, um dies zu vermeiden. Unterschiedliche nationale Ansätze in Bezug auf das Klonen von Tieren könnten zu Marktverzerrungen führen. Daher muss sichergestellt werden, dass für alle an der Erzeugung und dem Vertrieb **lebender Tiere** Beteiligten in der gesamten Union die gleichen Bedingungen gelten.

Geänderter Text

(1) **Das Klonen von Tieren steht nicht mit der Richtlinie 98/58/EG¹⁴ des Rates**, in der allgemeine Mindesttierschutzvorschriften für in der Landwirtschaft gezüchtete oder gehaltene Tiere festgelegt sind, im Einklang. In der **Richtlinie 98/58/EG** werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Nutztiere keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Außerdem heißt es in Nummer 20 ihres Anhangs, „natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden“. Unterschiedliche nationale Ansätze in Bezug auf das Klonen von Tieren oder die Verwendung von Erzeugnissen, die infolge des Klonens von Tieren gewonnen werden, könnten zu Marktverzerrungen führen. Daher muss sichergestellt werden, dass für alle an der Erzeugung und dem Vertrieb von Tieren und von Produkten, die von Tieren stammen, Beteiligten in der gesamten Union die gleichen Bedingungen gelten.

¹⁴ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221

¹⁴ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221

vom 8.8.1998, S. 23).

vom 8.8.1998, S. 23).

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

iv) Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat bestätigt, dass die beim Klonen eingesetzten Ersatzmuttertiere insbesondere unter Funktionsstörungen der Plazenta leiden, was zu einer erhöhten Zahl an Fehlgeburten *beiträgt*.¹⁵ Dies ist einer der Gründe für die geringe Effizienz der Technik, die 6-15 % bei Rindern und 6 % bei Schweinen beträgt, und dafür, dass mehreren Muttertieren Klonembryonen eingepflanzt werden müssen, um einen einzigen Klon zu erhalten. Außerdem führen Anomalien der Klone und außergewöhnlich große Nachkommen der ersten Filialgeneration zu schwierigen Geburten und neonatalen Todesfällen.

Geänderter Text

(2) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat *in ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2008^{14a} zum Klonen von Tieren festgestellt, dass „die Gesundheit und das Wohlergehen eines bedeutenden Anteils der Klone ... beeinträchtigt [waren], und zwar oftmals schwerwiegend und mit tödlichem Ausgang“*. *Konkret hat die EFSA* bestätigt, dass die beim Klonen eingesetzten Ersatzmuttertiere insbesondere unter Funktionsstörungen der Plazenta leiden, was zu einer erhöhten Zahl an Fehlgeburten *beiträgt¹⁵ und zu unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit führen kann*. Dies ist einer der Gründe für die geringe Effizienz der Technik, die 6-15 % bei Rindern und 6 % bei Schweinen beträgt, und dafür, dass mehreren Muttertieren Klonembryonen eingepflanzt werden müssen, um einen einzigen Klon zu erhalten. Außerdem führen Anomalien der Klone und außergewöhnlich große Nachkommen der ersten Filialgeneration zu schwierigen Geburten und neonatalen Todesfällen. *Hohe Sterblichkeitsraten in allen Entwicklungsphasen sind typisch für die Klontechnik^{15a}*.

¹⁵ Wissenschaftliches Gutachten des wissenschaftlichen Ausschusses zu Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierwohl sowie den ökologischen

^{14a} http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/scientific_output/files/main_documents/sc_op_ej767_animal_cloning_de.pdf

¹⁵ Wissenschaftliches Gutachten des wissenschaftlichen Ausschusses zu Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierwohl sowie den ökologischen

Auswirkungen von durch Kerntransfer somatischer Zellen gewonnenen Klonen, ihrer ersten Filialgeneration und der von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse
<http://www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/cloning.htm?wtrl=01>

Auswirkungen von durch Kerntransfer somatischer Zellen gewonnenen Klonen, ihrer ersten Filialgeneration und der von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse
<http://www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/cloning.htm?wtrl=01>

^{15a} <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/2794.pdf>

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

v) Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Bezug auf die Lebensmittelsicherheit betont die EFSA, dass eingeräumt werden müsse, dass die Datengrundlage begrenzt sei, und sie legt in ihrer Stellungnahme zum Klonen von Tieren aus dem Jahr 2008 dar, dass im Rahmen der Risikobewertung Unsicherheiten beständen, da nur eine begrenzte Anzahl von Studien zur Verfügung stehe, der Stichprobenumfang gering sei und allgemein kein einheitlicher Ansatz bestehe, in dessen Rahmen es möglich gewesen wäre, alle für dieses Gutachten einschlägigen Fragestellungen zufriedenstellender zu beleuchten. Zum Beispiel führt die EFSA an, dass nur begrenzt Informationen über die Immunkompetenz von Klontieren vorlägen, und empfiehlt in dem Gutachten, dass ermittelt werden müsse, ob und in welchem Maß der Verzehr von Fleisch und Milch von Klontieren und deren Nachkommen zu einer erhöhten Gefährdung durch übertragbare Erreger führen würde, wenn Nachweise dafür vorgelegt würden, dass Klontiere eine verminderte Immunkompetenz aufweisen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung vi) Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die EFSA legt dar, dass nur begrenzt Daten über potenzielle Umweltfolgen vorlägen, und weist darauf hin, dass sich die übermäßige Nutzung einer begrenzten Anzahl von Tieren in Zuchtprogrammen indirekt auf die genetische Vielfalt auswirken könne und eine erhöhte Homogenität eines Genotyps innerhalb eines Tierbestands zu einer erhöhten Anfälligkeit dieses Bestands für Infektionen und zu einer Erhöhung anderer Risiken führen könne.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung vii) Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) In ihrem Bericht aus dem Jahr 2008^{1a} über das Klonen bezweifelte die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (EGE), dass das Klonen von Tieren zur Lebensmittelerzeugung angesichts des derzeitigen Ausmaßes an Leid und der Gesundheitsprobleme der Ersatzmuttertiere und Klontiere zu rechtfertigen ist.

^{1a} *Ethische Aspekte des Klonens von Tieren zum Zwecke der Versorgung mit Lebensmitteln, 16. Januar 2008:*
http://ec.europa.eu/bepa/european-group-ethics/docs/publications/opinion23_en.pdf

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung viii) Erwägung 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union gemäß Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es, „die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts [und] Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung [...] zu steigern“. Mit diesem Ziel soll unter anderem die Erzeugung verbessert werden, und in Bezug auf die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung umfasst es den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, namentlich einer Erzeugung, die für den Zweck der Vermarktung geeignet ist und den Verbraucherinteressen Rechnung trägt.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung ix) Erwägung 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Gemäß der Rechtsprechung^{1a} des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt Artikel 43 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für jegliche Rechtsvorschrift betreffend die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang 1 des AEUV dar, die zu der Verwirklichung eines Ziels oder mehrerer Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 AEUV beiträgt. Selbst wenn solche Regelungen andere als die Ziele der Agrarpolitik anstreben, die in Ermangelung besonderer Bestimmungen auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV

verfolgt werden, kann damit eine Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften in diesem Bereich einhergehen, ohne dass auf Artikel 114 zurückgegriffen werden müsste. Darüber hinaus können sich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik auch auf die Einfuhr der betroffenen Erzeugnisse auswirken.

^{1a} Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, C-68/86, EU:C:1988:85; Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, C-11/88, EU:C:1989:310; Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, C-131/87, EU:C:1989:581.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung x) Erwägung 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2f) Aus der Verbraucherforschung ergibt sich eindeutig und fortwährend, dass die Mehrheit der Bürger der Union das Klonen für landwirtschaftliche Zwecke unter anderem wegen des Tierwohls sowie allgemeiner ethischer Bedenken missbilligt^{1a}. Klonen für landwirtschaftliche Zwecke könnte bewirken, dass Klontiere oder Nachkommen von Klontieren in die Lebensmittelkette gelangen. Die Verbraucher sind strikt gegen den Verzehr von Lebensmitteln, die von Klontieren und deren Nachkommen stammen.

^{1a} Vgl. Eurobarometer-Berichte der Jahre 2008 und 2010:
http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_238_en.pdf und
http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_341_en.pdf

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

xi) Erwägung 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2g) Das Klonen von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln gefährdet die Wesensmerkmale des europäischen Agrarmodells, das auf hochwertigen Produkten, Lebensmittelsicherheit, der Gesundheit der Verbraucher, strikten Vorschriften in Bezug auf das Tierwohl sowie der Anwendung umweltgerechter Methoden beruht.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

xii) Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Angesichts der Ziele der Agrarpolitik der Union, der Ergebnisse der **jüngsten** wissenschaftlichen Bewertungen durch die EFSA und der Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl, die sich aus Artikel 13 AEUV ergeben, ist es **ratsam**, die Verwendung des Klonens bei der Erzeugung von Tieren **bestimmter Arten** zu landwirtschaftlichen Zwecken **vorläufig** zu verbieten.

(3) Angesichts der Ziele der **Gemeinsamen** Agrarpolitik der Union, der Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertungen durch die EFSA **auf der Grundlage der verfügbaren Studien** und der Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl, die sich aus Artikel 13 AEUV ergeben, **sowie der Anliegen der Bürger** ist es **sachgerecht**, die Verwendung des Klonens bei der Erzeugung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken **und das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen, die aus der Anwendung der Technik des Klonens hervorgehen**, zu verbieten. .

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

xiii) Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Tiere werden nicht für die Fleisch- oder Milcherzeugung geklont, sondern für die Zucht, wohingegen die im Wege der Fortpflanzung gezeugten Nachkommen der Klontiere der Lebensmittelerzeugung dienen. Zwar sind Belange des Tierwohls im Fall von Nachkommen geklonter Tiere möglicherweise zunächst nicht offensichtlich, da diese im Wege der herkömmlichen Fortpflanzung reproduziert werden, allerdings ist zu bedenken, dass es zunächst eines geklonten Nachkommenerzeugers bedarf, um einen Nachkommen zu produzieren, was mit wesentlichen Bedenken in Bezug auf das Tierwohl und moralischen Bedenken einhergeht. Daher sollten sich die Maßnahmen angesichts der Bedenken in Bezug auf das Tierwohl und der Wahrnehmung der Klontechnik durch die Verbraucher auch auf Zuchtmaterial von Klontieren, Nachkommen von Klontieren und Erzeugnisse, die von Nachkommen von Klontieren stammen, erstrecken.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

xiv) Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Tierarten, bei denen es derzeit wahrscheinlich ist, dass sie zu landwirtschaftlichen Zwecken geklont werden, sind Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte sich daher auf das Klonen von

entfällt

Tieren dieser fünf Arten für landwirtschaftliche Zwecke beschränken.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

xv) Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Was die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse angeht, muss aufgrund des Verbots der Anwendung des Klonens und angesichts der Bedenken der Verbraucher in Bezug auf das Klonen, die unter anderem mit dem Tierwohl, dem Fehlen hinreichender wissenschaftlicher Untersuchungen und allgemeinen ethischen Bedenken zusammenhängen, dafür gesorgt werden, dass Lebensmittel von Klontieren und deren Nachkommen nicht in die Lebensmittelkette gelangen. Weniger restriktive Maßnahmen, wie eine Kennzeichnung dieser Lebensmittel, würden den Anliegen der Verbraucher nicht gerecht, da Lebensmittel, die mittels einer Technik erzeugt wurden, die Tieren Leid verursacht, nach wie vor vermarktet werden dürften.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

xvi) Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In bestimmten Drittländern wird das Klonen bei der Erzeugung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken bereits eingesetzt. Gemäß der Verordnung (EG)

*Nr. 178/2002 des Europäischen
Parlaments und des Rates müssen in die
Union eingeführte Lebensmittel, die in
der Union in den Verkehr gebracht
werden sollen, die entsprechenden
Anforderungen des Lebensmittelrechts
oder von der Union als zumindest
gleichwertig anerkannte Bedingungen
erfüllen. Daher sollten Maßnahmen
ergriffen werden, um zu vermeiden, dass
Klontiere und deren Nachkommen sowie
Erzeugnisse, die aus Klontieren und
deren Nachkommen gewonnen wurden,
aus Drittländern in die Union eingeführt
werden. Die Kommission sollte die
einschlägigen Rechtsvorschriften über
Tierzucht und Tiergesundheit ergänzen
oder ihre Änderung vorschlagen, um
sicherzustellen, dass in
Einfuhrbescheinigungen, die Tiere und
Zuchtmaterial sowie Lebens- und
Futtermittel tierischen Ursprung
begleiten, angegeben wird, ob sie
Klontiere sind oder von Klontieren oder
von Nachkommen von Klontieren
stammen.*

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung xvii) Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(4c) Klontiere, Klonembryone,
Nachkommen von Klontieren,
Zuchtmaterial von Klontieren und deren
Nachkommen sowie Lebens- und
Futtermittel, die aus Klontieren und deren
Nachkommen gewonnen wurden, können
nicht als Produkte wie Tiere, Embryos,
Zuchtmaterial, Lebens- und Futtermittel
betrachtet werden, die nicht aus dem
Einsatz der Technik des Klonens im Sinne
des Artikels III.4 des Allgemeinen Zoll-
und Handelsabkommens (GATT)
hervorgegangen sind. Außerdem stellt das
Verbot des Klonens von Tieren, des*

Inverkehrbringens und der Einfuhr von Klontieren, Klonembryonen, Nachkommen von Klontieren, Zuchtmaterial von Klontieren und ihren Nachkommen sowie Lebens- und Futtermitteln, die aus Klontieren und ihren Nachkommen hergestellt wurden, eine Maßnahme dar, die für den Schutz der öffentlichen Ordnung und den Schutz der Tiergesundheit im Sinne des Artikels XX des GATT erforderlich ist.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung xviii) Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Handelsabkommen, über die derzeit verhandelt wird, nicht dazu führen, dass die Genehmigung von Verfahren begünstigt wird, die sich negativ auf die Gesundheit der Verbraucher und die Landwirte sowie auf die Umwelt oder auf das Tierwohl auswirken könnten.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung xix) Erwägung 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Die Anwendung dieser Verordnung kann gefährdet sein, wenn bei Lebensmitteln, die aus Klontieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, keine Rückverfolgung möglich ist. Daher müssen auf der Ebene der Union gemäß dem Vorsorgeprinzip und zur Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verbote im Benehmen mit

den einschlägigen Interessenträgern Verfahren zur Rückverfolgung eingerichtet werden. Mittels solcher Verfahren wäre es den zuständigen Stellen und Wirtschaftsakteuren möglich, Daten über Klontiere, Nachkommen von Klontieren und Zuchtmaterial von Klontieren sowie deren Nachkommen und über Lebensmittel von Klontieren und deren Nachkommen zu erheben. Die Kommission sollte sich darum bemühen, im Rahmen von laufenden und künftigen bilateralen und multilateralen Handelsverhandlungen entsprechende Zusagen von den Handelspartnern der Union einzuholen, bei denen Tiere für landwirtschaftliche Zwecke geklont werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung xx) Erwägung 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4f) Die Kommission stellte in ihrem Bericht aus dem Jahr 2010 für das Europäische Parlament und den Rat fest, dass Maßnahmen zur Rückverfolgung von Einfuhren von Sperma und Embryonen angezeigt seien, damit in der Union gegebenenfalls Datenbanken zu den Nachkommen angelegt werden könnten. Die Kommission sollte daher entsprechend tätig werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung xxi) Erwägung 4 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4g) Im Einklang mit der Umsetzung des

in dieser Verordnung festgeschriebenen Klonverbots sollten auch gezielte Absatzförderungsmaßnahmen der Kommission zur Unterstützung einer hochwertigen Fleischproduktion und Tierzucht in der Union umgesetzt werden;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung xxii) Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es ist zu erwarten, dass das Wissen über die Auswirkungen des Klonens auf das Wohlergehen der dabei eingesetzten Tiere zunehmen wird. Die Technik des Klonens dürfte im Laufe der Zeit besser werden. Verbote sollten daher nur vorläufig gelten. Diese Richtlinie sollte daher innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei ihrer Durchführung, des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der internationalen Entwicklungen überprüft werden.

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung sollte innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei ihrer Anwendung, des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, von Entwicklungen bei der Wahrnehmung der Verbraucher und der internationalen Entwicklungen – insbesondere von Handelsströmen und der Handelsbeziehungen der Union – überprüft werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung xxiii) Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der neuesten Eurobarometer-Umfrage zufolge ist eine Mehrheit der Europäer nicht der Auffassung, dass das Konen von Tieren bei der Erzeugung von Lebensmitteln für ihre Gesundheit und die Gesundheit ihrer Familie unbedenklich ist. Darüber hinaus sind in Bezug auf das Klonen von Tieren in

Europa jene Länder in der Überzahl, die eine eindeutige Präferenz dafür zum Ausdruck bringen, entsprechende Entscheidungen aus moralischen und ethischen Gesichtspunkten zu treffen und nicht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Daher sollte die Kommission vor der Überprüfung dieser Rechtsvorschriften eine offizielle EU-Erhebung durchführen, um die Wahrnehmung der Verbraucher erneut zu bewerten.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung xxiv) Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung von Bestimmungen von Verfahren zur Rückverfolgung von Klontieren, von Nachkommen von Klontieren und von Zuchtmaterial von Klontieren und deren Nachkommen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung xxv) Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese **Richtlinie** steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere mit der unternehmerischen Freiheit und der Freiheit der Wissenschaften. Diese **Richtlinie** muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen **umgesetzt** werden –

Geänderter Text

(6) Diese **Verordnung** steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere mit der unternehmerischen Freiheit und der Freiheit der Wissenschaften. Diese **Verordnung** muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen **angewendet** werden –

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

xxvi) Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Da das Ziel der Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Auswirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

xxvii) Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen von Klonembryonen und Klonieren.

b) das Inverkehrbringen **und die Einfuhr** von **Klonieren und** Klonembryonen, **Nachkommen von Klonieren,**

Zuchtmaterial von Klontieren und deren Nachkommen sowie von Lebens- und Futtermitteln von Klontieren und deren Nachkommen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung xxviii) Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt für **Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden** („die Tiere“), die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden.

Geänderter Text

Sie gilt für **alle Tierarten**, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung xxix) Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, den Bedenken in Bezug auf die Tiergesundheit und das Tierwohl sowie der Wahrnehmung der Verbraucher und ethischen Bedenken in Bezug auf die Klontechnik Rechnung zu tragen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung xxx) Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) „für landwirtschaftliche Zwecke gehaltene und reproduzierte Tiere“ Tiere,

a) „für landwirtschaftliche Zwecke gehaltene und reproduzierte Tiere“

die zur Erzeugung von **Lebensmitteln**, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten und reproduziert werden. Nicht erfasst werden Tiere, die ausschließlich für andere Zwecke, z. B. Forschung, Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, Erhaltung seltener Rassen **oder gefährdeter Arten oder Sport- und Kulturereignisse** gehalten und reproduziert werden;

(„**Tiere**“) Tiere, die zur Erzeugung von **Lebens- oder Futtermitteln**, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten und reproduziert werden. Nicht erfasst werden Tiere, die ausschließlich für andere Zwecke, z. B. Forschung, Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten **sowie** Erhaltung **gefährdeter Arten und** seltener Rassen, **die als solche von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind**, gehalten und reproduziert werden, **wenn keine alternativen Methoden zur Verfügung stehen**;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

xxxi) Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Klonen“ die ungeschlechtliche Reproduktion von Tieren **mit einer** Technik, bei der der Kern einer Zelle eines einzelnen Tieres in eine Eizelle transferiert wird, aus der der Zellkern entfernt wurde, um genetisch identische einzelne Embryonen zu schaffen („Klonembryonen“), die dann Ersatzmuttertieren eingepflanzt werden, um so Populationen genetisch identischer Tiere („Klontiere“) zu erzeugen.

Geänderter Text

b) „Klonen“ die ungeschlechtliche Reproduktion von Tieren, **bei der u. a. eine** Technik **eingesetzt wird**, bei der der Kern einer Zelle eines einzelnen Tieres in eine Eizelle transferiert wird, aus der der Zellkern entfernt wurde, um genetisch identische einzelne Embryonen zu schaffen („Klonembryonen“), die dann Ersatzmuttertieren eingepflanzt werden, um so Populationen genetisch identischer Tiere („Klontiere“) zu erzeugen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

xxxii) Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „**Nachkommen von Klontieren**“ Tiere, **die zwar keine Klontiere sind, bei denen aber mindestens ein Eltern- oder Vorelternteil ein Klontier war**;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

xxxiii) Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) „Zuchtmaterial“ Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren, die für die Reproduktion entnommen bzw. erzeugt werden;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

xxxiv) Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) „Rückverfolgbarkeit“ die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

xxxv) Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Lebensmittel“ Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung xxxvi) Artikel 3 – Titel

Vorschlag der Kommission

Vorläufiges Verbot

Geänderter Text

Verbot

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung xxxvii) Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Vorläufig untersagen die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

Untersagt ist

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung xxxviii) Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen von Klonembryonen und Klontieren.

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen ***und die Einfuhr*** von ***Klontieren und*** Klonembryonen, ***Nachkommen von Klontieren,*** ***Zuchtmaterial von Klontieren und deren*** ***Nachkommen sowie von Lebens- und*** ***Futtermitteln von Klontieren und deren*** ***Nachkommen.***

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung xxxix) Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Einfuhrbedingungen

Tiere dürfen nur aus Drittländern eingeführt werden, wenn sich aus den begleitenden Einfuhrbescheinigungen ergibt, dass es sich nicht um Klontiere oder Nachkommen von Klontieren handelt.

Zuchtmaterial und Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs dürfen nur aus Drittländern eingeführt werden, wenn sich aus den begleitenden Einfuhrbescheinigungen ergibt, dass sie nicht aus Klontieren oder Nachkommen von Klontieren hergestellt wurden.

Um sicherzustellen, dass sich aus den Einfuhrbescheinigungen, die Tiere und Zuchtmaterial sowie Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs begleiten, ergibt, ob es sich um Klontiere oder Nachkommen von Klontieren handelt oder ob sie aus Klontieren oder Nachkommen von Klontieren hergestellt wurden, erlässt die Kommission bis zum ... spezielle Einfuhrbedingungen gemäß Artikel 48 oder Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.*

Erforderlichenfalls legt sie einen Vorschlag zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften im Bereich der Tiergesundheit oder der Tierzucht- oder Abstammungsbestimmungen für die Einfuhr vor.

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
xl) Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Rückverfolgbarkeit

Damit die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsakteure über die Informationen verfügen, die sie für die Anwendung von Artikel 3 Buchstabe b benötigen, werden Verfahren für die Rückverfolgbarkeit eingerichtet für

- a) Klontiere;*
- b) Nachkommen von Klontieren;*
- c) das Zuchtmaterial von Klontieren und ihren Nachkommen.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 4a zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Aufnahme der in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Informationen in die Bescheinigungen gemäß dem Tiergesundheits- und Tierzuchtrecht oder in die von der Kommission für diese Zwecke ausgestellten Bescheinigungen zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum ... erlassen.*

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

xli) Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen fest, **welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen** sind, und treffen die zu **deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen**. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen **Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen** sind, und treffen die zu **ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen**. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein **und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten**. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

Bestimmungen bis *spätestens [Frist für die Umsetzung der Richtlinie]* mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen unverzüglich.

die entsprechenden Bestimmungen bis *zum ...** mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen *dieser Bestimmungen* unverzüglich.

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung xlii) Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

3. Die in Artikel 3a genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder

zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein nach Artikel 3a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung xlii) Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum *[date = 5 years after the date of transposition of this Directive]* einen Bericht über die von ihnen bei der Anwendung dieser **Richtlinie** gesammelten Erfahrungen vor.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum ...* einen Bericht über die von ihnen bei der Anwendung dieser **Verordnung** gesammelten Erfahrungen vor.

** ABL.: Bitte das Datum einfügen: sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

xliv) Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *den* wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, insbesondere, was die Tierschutzaspekte im Zusammenhang mit dem Klonen angeht;

Geänderter Text

b) *alle verfügbaren* wissenschaftlichen und technischen *Nachweise für* Fortschritt, insbesondere, was die Tierschutzaspekte im Zusammenhang mit dem Klonen *und mit der Lebensmittelsicherheit* angeht, *und die Fortschritte bei der Entwicklung von Verfahren zur zuverlässigen Rückverfolgung von Klonen und deren Nachkommen.*

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

xlv) Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Entwicklung der Bedenken der Verbraucher in Bezug auf das Klonen;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

xlvi) Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Bedenken der Verbraucher in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und das Tierwohl;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

xlvii) Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) ethische Fragen bezüglich des Klonens von Tieren.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

xlviii) Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission macht den in Absatz 2 genannten Bericht öffentlich zugänglich.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

xlix) Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission leitet im Wege einer offiziellen EU-Erhebung eine öffentliche Konsultation ein, mit der ermittelt werden soll, inwiefern bei der Wahrnehmung der Verbraucher von Lebensmitteln aus Klontieren neue Tendenzen bestehen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

I) Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens [date = 12 month after the date of transposition of this Directive] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

li) Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem*

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

lii) Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8

entfällt

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung liii) Abschließender Satz (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Diese Verordnung ist in allen ihren
Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.*
